

RS Vwgh 2002/11/21 2000/20/0359

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §23;

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

Rechtssatz

Nach § 8 Abs. 1 ZustG wäre der Asylwerber jedenfalls bei Aufgabe seiner alten Abgabestelle verhalten gewesen, diesen Umstand unverzüglich dem Bundesasylamt mitzuteilen. Auch dann, wenn er infolge Obdachlosigkeit keine neue Abgabestelle gehabt hat, hätte er dieser Verpflichtung entsprechen müssen, da auch die Aufgabe einer Abgabestelle eine Änderung dieser Abgabestelle nach § 8 Abs. 1 ZustG darstellt (Hinweis E vom 18. April 2002, ZI.2001/01/0559).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000200359.X01

Im RIS seit

27.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at